

# **Satzung für den Verein Freunde und Förderer des Kindergarten Iversheim e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein hat den Namen  
„Freunde und Förderer des Kindergarten Iversheim e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel – Iversheim
3. Der Verein ist unter dem in Punkt 1. genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit des Vereines**

Der Verein „Freunde und Förderer des Kindergarten Iversheim e. V.“ (in Folge nur "Verein" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Kindergarten Iversheim, dessen Einrichtung sowie den angrenzenden Spiel- und Aussenbereich zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Beiträge in Kindergarten-einrichtungen und Beihilfen zu Kindergartenveranstaltungen. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Erwerb ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Organe des Vereines achten auf sparsame Haushaltsführung.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und deren Anerkennung mittels Unterschrift vollzogen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluß oder im Falle des Todes.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist dem Vorstand anzuzeigen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) durch sein Verhalten des Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt,
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Anmahnung innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.

## § 5

### Beiträge

Die Mitglieder des Vereines leisten Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind von jedem Mitglied innerhalb des ersten Kalenderviertel des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassensführer/in
- dem/der Schriftführer/in sowie
- einem/einer Besitztenden

und wird im Anhang persönlich genannt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei der im Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die Vorstandsgeschäfte.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereines sowie
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereines erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung.

Sie ist ferner unverzüglich auf Mitgliedsantrag einzuberufen, wobei diese unter vorheriger schriftlicher Angabe der Gründe beim Vorstand zu beantragen ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tag einberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
  - b) die Beschlußfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - d) die Vornahme der Wahlen des Vorstandes
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und
  - h) die Beschlußfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
7. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden dürfen, und bei Auflösung des Vereines der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereines eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer hierfür neu einberufenen Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Anträge zu Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Termin, beim Vorstand einzureichen.

## § 8

### Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfbericht zusammenzutragen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

## § 9

### Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen auf die Stadt Bad Münstereifel zu übertragen. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar dem Kindergarten Iversheim zuzuführen.

Iversheim, März 2003

Iversheim, März 2005

Text grammatikalisch und formell überarbeitet, inhaltlich NICHT verändert.